

Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV

der Stadtwerke Emden GmbH zu der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980.

1 Vertragsabschluss (AVBWasserV § 2)

1.1 Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Emden GmbH (SWE) liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu verlangen.

1.2 Die Anlage oder die Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordruckes für jedes Grundstück oder jedes auf dem Grundstück befindliche Gebäude, das mindestens eine Wohneinheit (WE) enthält oder für sonstige Zwecke (z.B. Gewerbe etc.) genutzt wird, im Benehmen mit einem von SWE zugelassenen Installateur zu beantragen. Dem Antrag sind auch ein Katastrauszug und eine Bauzeichnung beizufügen; darin sollten die Nachbargrundstücke angegeben werden.

Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind selbständig benutzbare bauliche Anlagen.

Wohngebäude im Sinne dieser Vorschrift sind solche Anschlussobjekte, die ausschließlich oder überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden.

Gewerbliche oder sonstige Anschlussobjekte sind solche, die nicht oder nicht überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden, (z. B. Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Anlagen usw.).

Wohnungen im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können.

2 Bereitstellungspreis (AVBWasserV § 4)

Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Mengenpreis und dem Systempreis sowie ggf. aus dem Servicepreis. Er ist dem „Allgemeinen Tarif“ der SWE zu entnehmen.

Als Bemessungsgrundlage für den Systempreis gelten

- bei Wohngebäuden die Wohneinheiten und
- bei gewerblichen oder sonstigen Objekten die Verbrauchsklasse, die sich aus der Jahreswasserabnahmemenge ergibt,

im Sinne von Punkt 1.2. dieser Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV.

3 Baukostenzuschuss (AVBWasserV § 9)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWE bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWE bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukosten-

zuschuss). Dies gilt auch, wenn nachträglich weitere WE abgeschlossen werden. Als Bemessungsgrundlage gelten WE im Sinne von Punkt 1.2.

3.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet und beträgt für den Anschluss mit einer Nennweite der Anschlussleitung bis DN 50 mm:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
für ein unbebautes Grundstück oder ein Gebäude mit bis zu 2 WE	560,34	666,80
für jede weitere WE, die sich in dem Gebäude befindet	280,17	333,40

3.3 Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes, soweit für die erste WE eine Nennweite der Anschlussleitung von mehr als DN 50 mm erforderlich ist, wird der BKZ für bis zu 2 WE gesondert ermittelt. Für jede weitere WE, die sich in dem Gebäude befindet, wird ein BKZ nach Pkt. 3.2 berechnet.

4 Hausanschluss (AVBWasserV §§ 10 und 28)

4.1 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Anschlussleitung bis DN 50 mm werden pauschal berechnet und betragen:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
bis 30 m Anschlusslänge	1.830,24	2.177,99

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükering, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

4.2 Die Anschlusskosten für Anschlüsse mit einer Nennweite über DN 50 mm richten sich nach dem jeweiligen Aufwand. Hierfür wird ein Kostenvoranschlag erstellt.

4.3 Vor Beginn der Anschlussarbeiten kann SWE die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch der ganzen Kosten verlangen.

4.4 In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengebieten sind die Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den nach Pkt. 3 und Pkt. 4 genannten Beträgen zu zahlen.

4.5 Der Anschlussnehmer zahlt zudem die nach Aufwand ermittelten Kosten für einen ggf. notwendigen Wasserzähler-schacht oder für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (AVBWasserV § 11)

5.1 Der Wasserzählerschacht muss nach Angabe der SWE erstellt werden.

5.2 Die Abdeckung der Wasserzählerschächte ist unter Verschluss zu halten. Die Schächte müssen stets sauber und wasserfrei sein. Im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.

6 Kundenanlagen (AVBWasserV §§ 12, 15, 16)

6.1 Die Wassereinrichtungen auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler dürfen nur durch einen von SWE zugelassenen Installateur entsprechend den DIN-Vorschriften ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass den SWE vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurs eingereicht werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen. Die SWE übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung. Eine Prüfung und Abnahme ist kostenpflichtig.

6.2 Der Einbau von Druckspülern bedarf der Zustimmung der SWE.

6.3 Die Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohmaterial hergestellt. Die Wasserleitungsanlagen hinter dem Wasserzähler können daher nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte verwendet werden.

7 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (AVBWasserV § 13)

7.1 Nur ein im Installateurverzeichnis der SWE eingetragener Installateur darf die erstmalige sowie jede weitere Inbetriebsetzung des Netzanschlusses beantragen, wenn der Netzanschluss fertiggestellt ist. Hierfür ist der entsprechende SWE-Vordruck für die Fertigstellung einer Kundenanlage zu verwenden.

7.2 Für den erstmaligen Inbetriebsetzungsversuch der Kundenanlage nach Herstellung beziehungsweise Änderung des Netzanschlusses ist eine Inbetriebsetzungspauschale zu entrichten.

Scheitert ein Inbetriebsetzungsversuch aufgrund vor Ort festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, so zahlt der Anschlussnehmer an SWE für jeden weiteren Inbetriebsetzungsversuch ebenfalls die Inbetriebsetzungspauschale:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Inbetriebsetzungspauschale	65,00	77,35

7.3 Die Pauschale gilt innerhalb der normalen Arbeitszeit der SWE. Außerhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Zuschlag erhoben.

Die normale Arbeitszeit ist mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage: Mo.-Do. 8:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 12:30 Uhr.

8 Messung und Nachprüfung von Messeinrichtungen (AVBWasserV §§ 18 und 19)

8.1 Die Wassermenge, die von dem Wasserzähler angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder

durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verlorengegangen ist.

8.2 Für einen vom Anschlussnehmer verlangten oder zu vertretenden Aus- oder Einbau des Wasserzählers werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die in einem separaten Preisblatt genannten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Das Preisblatt ist im Internet unter www.stadtwerke-emden.de veröffentlicht.

9 Verwendung des Wassers (AVBWasserV §22))

Das Bereitstellungsentgelt für die vorübergehende Wasserentnahme an Bauanschlüssen und für sonstige vorübergehende Zwecke beträgt:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Wasser-Bauanschluss (vorgezogener Hausanschluss ohne Anrechnung auf die späteren Hausanschlusskosten)	452,38	538,33
Wasser-Bauanschluss ohne Trinkwasser (vorübergehende Brauchwasserentnahme für max. 10 Tage und inkl. 10 m ³ Verbrauch, <i>pro Standrohr</i>)	140,19	166,83
Trinkwasserentnahme für Volksfeste und ähnliche öffentliche Veranstaltungen (vorübergehende Trinkwasserentnahme für max. 10 Tage und inkl. 10 m ³ Verbrauch, <i>pro Standrohr</i>)	280,37	333,64

10 Zahlungsverzug (AVBWasserV §22)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Rechnungsbeträge über Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse, sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden pauschal berechnet:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Mahnkosten je Mahnvorgang	2,50	ohne USt.
persönliche Vorsprache eines Beauftragten der SWE	15,00	ohne USt.
persönliche Vorsprache eines Beauftragten der SWE im Auftrag eines Lieferanten	15,00	17,85
gerichtliches Mahnverfahren	<i>nach Aufwand</i>	

11 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (AVBWasserV §32)

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers/-nutzers oder im Auftrag eines Lieferanten wird jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag berechnet.

11.1 Arbeiten während der normalen Arbeitszeit

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Unterbrechung durch einen Außendienstmitarbeiter der SWE	45,00	ohne USt.
Unterbrechung durch Zählerausbau	67,50	ohne USt.
Unterbrechung im Auftrag eines Lieferanten	45,00	53,55
Wiederherstellung	45,00	53,55
Wiederherstellung im Auftrag eines Lieferanten	45,00	53,55
Unterbrechung durch Außensperre	<i>nach Aufwand</i>	
Wiederherstellung bei Außensperre	<i>nach Aufwand</i>	

11.2 Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit

Außerhalb der unter Punkt 7.3 genannten normalen Arbeitszeit (nur in begründeten Ausnahmefällen) werden die folgenden Pauschalen erhoben:

	Euro (netto)	Euro (brutto)
Wiederherstellung	100,00	119,00
Wiederherstellung im Auftrag eines Lieferanten	100,00	119,00
Wiederherstellung bei Außensperre	<i>nach Aufwand</i>	

11 Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Z. 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet. Bei Einzelbeauftragung eines Wasseranschlusses gilt für die Pauschalen der Punkte 3, 4, 7 und 9 die reduzierte Umsatzsteuer von z.Z. 7 Prozent.

12 Gültigkeit/Änderungen

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.09.2023.

Emden, im Dezember 2023